



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.30 RRB 1916/3035**

Titel **Baulinien.**

Datum 16.12.1916

P. 1078–1079

[p. 1078] Mit Eingabe vom 23. November 1916 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für das zwischen der Eichgutstraße und der Neuwiesenstraße gelegene Stück der projektierten Salstraße.

Der Eingabe ist im Doppel der dem Genehmigungsgesuche zu Grunde liegende Bau- und Niveaulinienplan beigegeben, ferner ein durch den Regierungsrat am 25. Juni 1896 genehmigter Bau- und Niveaulinienplan und im weitern ein Zeugnis des Bezirksamtes Winterthur vom 22. November 1916, worin bezeugt wird, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 88 vom 3. November 1916 ausgeschriebenen, abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Salstraße zwischen Neuwiesen- und Eichgutstraße kein Rekurs erhoben worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

1. In der Eingabe des Stadtrates Winterthur fehlt ein Hinweis darauf, daß es sich bei der Vorlage um die Abänderung von bereits bestehenden Bau- und Niveaulinien handle; es muß dies lediglich aus den Akten entnommen werden.
2. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1134 vom 25. Juni 1896 wurden für die Verlängerung der Salstraße zwischen der Schützenstraße und der Rudolfstraße im Neuwiesenquartier die Bau- und Niveaulinien genehmigt. Zwischen der Schützen- und der Neuwiesenstraße handelte es sich um die Verbreiterung einer bestehenden Straße; von da bis zur Rudolfstraße ist auch jetzt noch keine Straßenverbindung vorhanden. Auf der letzterwähnten Strecke war ein Baulinienabstand von 19 m vorgesehen; die Straßenbreite betrug 10 m. wovon 4 m auf die beidseitigen je 2 m breiten Trottoire entfielen. Das Straßenstück Neuwiesenstraße-Eichgutstraße war als Gerade projektiert. wodurch bei diesen beiden Kreuzungspunkten Richtungsbrüche entstanden wären.
3. Das abgeänderte Projekt vermeidet letzteres durch Einlegung einer flachen Kurve von 1000 m Radius. Gleichzeitig ist die Straßenachse bei der Einmündung in die Eichgutstraße um zirka 2,8 m nördlich verschoben worden, wodurch der Baublock auf der Südseite der Salstraße eine entsprechende Vertiefung erhält. Diese beiden Momente sollen die Veranlassung zur Abänderung der Baulinien gebildet haben. Die Straßenbreite von 10 m ist beibehalten worden; dagegen soll das südliche Trottoir wegfallen und dafür auf der Nordseite der Straße ein 3 m breites Trottoir erstellt werden. Für die Fahrbahn bleibt somit eine Breite von 7 m. Die Vorgartenbreite ist beidseitig von 3 m auf 4,5 m erhöht worden, so daß der gesamte Baulinienabstand wie bei der früheren Vorlage 19 m beträgt. Die unveränderte Niveaulinie erhält ein Gefälle von 6‰.
4. Gegenüber der vorgeschlagenen Änderung der Baulinien sind keine Einwendungen zu erheben. Dagegen ist zu bemerken, daß eine Lageänderung der Salstraße auf der



Strecke Neuwiesenstraße-Eichgutstraße auch eine entsprechende Verschiebung der Baulinien auf der Strecke Eichgutstraße-Rudolfstraße nach sich ziehen wird, was im eingereichten Situationsplane bereits angedeutet ist. Der Stadtrat hat indessen davon abgesehen, die Baulinienkorrektur für diese Straßenstrecke schon in die gegenwärtige Vorlage einzubeziehen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch den Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1134 vom 25. Juni 1896 genehmigten Baulinien der projektierten // [p. 1079] Salstraße zwischen Neuwiesenstraße und Eichgutstraße werden aufgehoben.

II. Den neuen vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Baulinien auf der nämlichen Straßenstrecke wird die Genehmigung erteilt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Exemplaires der genehmigten Baulinienpläne, sowie des Bau- und Niveaulinienplanes vom 25. Juni 1896 und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]